

**A n  
1 5**

**Anfrage der UWG-Fraktion vom 08.12.2010, SV 0308/2010**

1. Der Schaden ist bekannt und im Rahmen der bestehenden Gewährleistung bei der beauftragten Firma zur Beseitigung angemeldet worden. Die Arbeiten können angesichts der Winterwitterung derzeit allerdings nicht ausgeführt werden.
2. Der Schaden ist ebenfalls bekannt und ist als Mängelbeseitigungsanspruch bei der beauftragten Firma zur Beseitigung geltend gemacht worden. Bei entsprechender Witterung sollen auch diese Arbeiten durchgeführt werden.

Peter Sonntag